

08.12.95

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 78. Sitzung am 8. Dezember 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 13/3240 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der
Rechtsstellung der Abgeordneten
- Drucksache 13/3121 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.12.95

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Beschlusses des Bundestages zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zum Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Beschluß des Bundestages zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zum Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes in der vom Bundestag am 21. September 1995 auf der Grundlage der Beschlußempfehlung auf Drucksache 13/2340 beschlossenen Fassung wird aufgehoben.

Artikel 2

Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S.297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11

Abgeordnetenentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung, die sich an einem Zwölftel der Jahresbezüge

- eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6),
- eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Besoldungsgruppe B 6)

orientiert. Abweichend von Satz 1 beträgt die Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 11300 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1996 11825 Deutsche Mark, vom 1. April 1997 12350 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1998 12875 Deutsche Mark. Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.

(2) Der Präsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe eines Monatsbetrages nach Absatz 1, seine Stellvertreter in Höhe der Hälfte eines Monatsbetrages nach Absatz 1.

(3) Der Auszahlungsbetrag der Abgeordnetenentschädigung und der Amtszulage vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 27 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an vermindert sich der Auszahlungsbetrag um ein weiteres Dreihundertfünfundsechzigstel. Satz 2 gilt nur, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt hat, daß die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Kostenpauschale für den Ausgleich insbesondere von

1. Bürokosten zur Einrichtung und Unterhaltung von Wahlkreishäusern außerhalb des Sitzes des Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien, Porto und Telefon,

2. Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen,
3. Fahrtkosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 und
4. Sonstigen Kosten für andere mandatsbedingte Kosten (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.), die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind.

Die Kostenpauschale wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 1996, der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr angepaßt. Das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelansätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind. Bis zur erstmaligen Anpassung beträgt die Kostenpauschale 5978 Deutsche Mark."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ein Mitglied des Bundestages erhält Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Der Ersatzanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Bundestages übertragbar. Der Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Bundestages verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder waren, ist grundsätzlich unzulässig. Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen für den Ersatz von Aufwendungen, über nicht abdingbare Mindestvorschriften für den Arbeitsvertrag und sonstige Fragen regeln das Haushaltsgesetz und die vom Ältestenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen. Die Abrechnung der Gehälter

und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter erfolgt durch die Verwaltung des Bundestages. Eine Haftung des Bundestages gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und der Verwaltung des Bundestages."

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "der Eisenbahnen des Bundes" jeweils durch die Wörter "der Deutschen Bahn AG" ersetzt.
4. In § 17 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter "Wegstreckenerstattung" jeweils durch die Wörter "Wegstreckenentschädigung" ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch achtzehn Monate lang. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet. Eine Anrechnung der Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament entfällt, wenn bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung des Übergangsgeldes auf die dortigen Bezüge bestimmt ist."

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Altersentschädigung bemißt sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1)".

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr bis zum dreißundzwanzigsten Jahr der Mitgliedschaft je dreiviertel vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1."

c) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt."

7. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für die Höhe der Altersentschädigung gilt § 20 für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend."

8. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zeiten der Mitgliedschaft in der Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab Annahme des Mandats nach den Wahlen zur 10. Volkskammer bis zum 2. Oktober 1990 gelten auf Antrag, der bis zum 30. Juni 1996 bei dem Präsidenten des Bundestages eingegangen sein muß (Ausschlußfrist), als Mitgliedszeit im Bundestag. § 18 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Antragstellung nach Satz 1 sind die während der dort genannten Zeit der Volkskammerzugehörigkeit auf Grund dieser Mitgliedschaft begründeten Rentenanwartschaften und -ansprüche rückabzuwickeln."

9. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "fünfunddreißig" durch das Wort "dreißig" und das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort "fünfundsiebzig" durch das Wort "neunundsechzig" ersetzt.

10. In § 24 Abs. 1 wird in den Sätzen 2 und 3 das Wort "Entschädigung" jeweils durch das Wort "Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

11. § 25 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger als vierzehn Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert, die Vollwaise zwanzig vom Hundert und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von dreizehn Jahren."

12. In § 25a Abs. 2 werden die Wörter "Anteil der Mindestaltersentschädigung" durch die Wörter "Steigerungssatz nach § 20 Satz 2" ersetzt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch dreißig vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Die Abgeordnetenentschädigung ruht in voller Höhe neben einer Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes. Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis beziehungsweise einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert dieser Versorgungsbezüge, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 gekürzt. Eine Berücksichtigung der in den Sätzen 2 bis 4 genannten Bezüge entfällt dann, wenn die Anrechnung der Bezüge beziehungsweise das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats bereits durch landesrechtliche Vorschriften oder seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt wird."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um fünfzig vom Hundert, höchstens jedoch um fünfzig vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Entsprechendes gilt für Renten aus einer gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

c) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist.“

14. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Anpassungsverfahren

Der Bundestag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und des fiktiven Bemessungsbetrages für die Altersentschädigung nach § 35a Abs. 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Der Präsident leitet den Fraktionen den entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“

15. In § 31 Satz 1 und 3 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

16. In § 32 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Abgeordnetenentschädigung“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Ausführungsbestimmungen

(1) Soweit durch Bundesgesetz dazu ermächtigt, kann der Ältestenrat Ausführungsbestimmungen zur Rechtsstellung der Mitglieder des Bundestages erlassen, die vom Präsidenten im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden.

(2) Der Ältestenrat kann allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Der Präsident veröffentlicht in einer Anlage zum Abgeordnetengesetz im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages den Betrag der Kostenpauschale.“

18. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Übergangsregelungen zum Neunzehnten Änderungsgesetz

(1) Für Mitglieder, die am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) dem Bundestag angehören, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen gelten die Regelungen des Fünften und des Neunten Abschnitts in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort.

(2) Statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 gilt in den Fällen des Absatzes 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag. Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf 10366 Deutsche Mark festgesetzt. Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 auf 10825 Deutsche Mark, vom 1. Juli 1996 auf 11100 Deutsche Mark, vom 1. April 1997 auf 11375 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1998 auf 11625 Deutsche Mark festgesetzt. Für spätere Anpassungen gilt das in § 30 geregelte Verfahren.

(3) Bei der Anwendung des § 29 auf Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz wird in den Fällen des Absatzes 1 statt der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ebenfalls der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach Absatz 2 zugrunde gelegt.

(4) Mitglieder des 13. Bundestages, auf die Absatz 1 Anwendung findet, können sich bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag für eine Anwendung der Regelungen des Fünften Abschnitts in der Fassung des Neunzehnten Änderungsgesetzes entscheiden. Die Entscheidung ist bindend. Verstirbt das Mitglied vor Ausübung des Wahlrechts, findet die jeweils günstigere Fassung Anwendung.“

19. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Bundestag jährlich fest."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Dazu erstattet der Präsident dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge und des Oppositionszuschlages und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor."

Artikel 3

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3346), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

§ 9
Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das nicht dem Bundestag angehört, erhält eine monatliche Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 des Abgeordnetengesetzes."

2. § 10 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 32 Abs. 4 bis 8, §§ 35, 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes" durch die Angabe "§ 32 Abs. 4 bis 8, §§ 35, 35a, 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes" ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Abgeordnetenentschädigung" ersetzt.

Artikel 4

Neufassung des Abgeordnetengesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

08.12.95

In

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 78. Sitzung am 8. Dezember 1995 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten - Drucksachen 13/3121, 13/3240 - die beiliegende Entschließung auf Drucksache 13/3280 - angenommen.

- 7 -

Der Deutsche Bundestag bekräftigt im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten:

- Die Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten ist Teil einer umfassenden Parlamentsreform.
- An dem Beschluß vom 29. Juni 1995, den Deutschen Bundestag mit Wirkung von der 15. Wahlperiode an von derzeit 672 um bis zu 100 Abgeordnete auf unter 600 Abgeordnete zu verkleinern, wird festgehalten.
- Die von der Präsidentin des Deutschen Bundestages im Auftrag des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit den Fraktionen eingesetzte "Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages" soll Stellungnahmen erarbeiten zu allen in Zusammenhang mit der Verkleinerung des Parlaments entscheidungserheblichen Fragen. Zum Prüfungsauftrag gehört auch, inwieweit mit der Aussetzung von Anpassungsgeboten verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf bereits für die 14. Wahlperiode besteht. Verbindliche Grundlage der Arbeit der Kommission ist die Beibehaltung des geltenden Wahlrechts, d.h. einer personalisierten Verhältniswahl mit Parität zwischen Direkt- und Listenmandaten. Der Bericht der Kommission soll spätestens im Frühjahr 1997 vorliegen.
- Die zur Umsetzung einer Verkleinerung des Parlaments notwendigen Entscheidungen wird der 13. Deutsche Bundestag mit Wirkung für die 15. Wahlperiode treffen.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.